

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Baesweiler im Jahr
2018*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	9
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	11
→ Kennzahlenvergleich	12
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	12
Vollstreckung	17
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	22

→ Managementübersicht

Tagesabschluss

- Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand bei der Bestandsaufnahme zu den Konten ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Erfüllungsgrad

- Die Stadt Baesweiler erreicht insgesamt im Erfüllungsgrad sowie in zwei von drei Teilbereichen ein überdurchschnittliches Ergebnis.
- In ihren Dienst- bzw. Arbeitsanweisungen sollte die Stadt Baesweiler einige Ergänzungen vornehmen, um z. B. Regelungslücken zu schließen bzw. Rechtssicherheit durch verbindliche schriftliche Vorgaben zu schaffen.
- Zielwerte und Qualitätsstandards sollten von der Stadt Baesweiler mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und ihre Einhaltung bedarfsorientiert überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können.

Zahlungsabwicklung i. e. S.

- Die Stadt Baesweiler sorgt aktiv und erfolgreich dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen und ungeklärten Abbuchungen minimal ist.
- Die Mahnfrist von zehn bis vierzehn Tagen nach Fälligkeit ist geeignet, um bei erfolgreicher Mahnung zügig über die ausstehenden Einzahlungen verfügen zu können.

Vollstreckung

- Die Stadt Baesweiler sollte zeitnah auch die eigenen Vollstreckungsforderungen über das vorhandene Vollstreckungsverfahren abwickeln. So könnten die Prozesse vereinheitlicht und die Entwicklung der Falldaten und Kennzahlen besser ausgewertet und für die Steuerung genutzt werden.
- Die seit 2015 kontinuierliche Steigerung der abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle führte dazu, dass die Zahl der zum 01.01. bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle von 2016 bis 2018 signifikant gesenkt werden konnte.
- Die Stadt Baesweiler setzt in der Vollstreckung das Prinzip Innendienst vor Außendienst effizient um.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Baesweiler hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2016.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 77 mittleren kreisangehörigen Kommunen¹.

¹ Stichtag 22.01.2018

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Baesweiler hat Sabine Pawlak vom 16. Januar 2018 bis 23. Januar 2018 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Baesweiler hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat die Prüferin mit dem Bürgermeister, dem Kämmerer und dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 23. Januar 2018 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Baesweiler Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand bei der Bestandsaufnahme zu den Konten ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Baesweiler einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Die Stadt Baesweiler erreicht insgesamt einen überdurchschnittlichen Erfüllungsgrad von 86 Prozent (Mittelwert 75 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 93 Prozent (Mittelwert 87 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 89 Prozent (Mittelwert 72 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 17 Prozent (Mittelwert 24 Prozent).

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet. Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Mit dem Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware beschäftigt sich Punkt sieben des Erfüllungsgrades. In Baesweiler werden die Berechtigungen vom Amt 10 eingerichtet und auf den jeweiligen Aufgabenbereich eingeschränkt. Derzeit kümmern sich zwei Personen im IT-Bereich entsprechend um die notwendigen Berechtigungen. Allerdings gibt es keine entsprechenden Checklisten, Arbeitshilfen oder Verfahrensanweisungen bzw. eine schriftliche Darstellung (Konzept) für die Entscheidung und das Verfahren zur Einrichtung von Berechtigungen.

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

→ **Empfehlung**

Die Stadt Baesweiler sollte das Verfahren zur Einrichtung von Berechtigungen und die Entscheidungsverantwortung verbindlich regeln und entsprechende Checklisten/unterstützende Arbeitshilfen schaffen. Die eingerichteten Berechtigungen sollten regelmäßig (mindestens jährlich) auf Notwendigkeit geprüft werden.

Die Dienstanweisung über die Zahlungsabwicklung bei der Stadt Baesweiler regelt den Zahlungsverkehr und die Verwaltung der Zahlungsmittel in Punkt 8. 8. Seit dem 01. Januar 2018 sind jedoch im Bürgerbüro, Standesamt und Ordnungsamt im Rathaus Baesweiler sowie bei der Stadtkasse im Rathaus Setterich EC-Terminals eingerichtet worden, um weitere Möglichkeiten für bargeldloses Zahlen zu schaffen. Die entsprechenden Dienstanweisungen z. B. für die Verwaltung von Einnahmekassen (Geldannahmestellen) und für Handvorschüsse müssen jedoch teilweise noch aktualisiert werden, da sie diese Zahlweise noch nicht vorsehen. Zum Zeitpunkt der Prüfung lief die Abstimmung und Verabschiedung der entsprechend aktualisierten Dienstanweisungen.

Punkt 15 des Erfüllungsgrades fragt die aktuellen Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung im Sinne von §§ 387 ff. BGB) ab. Derzeit besteht keine schriftliche Regelung, aber die Aufrechnung ist nur mit Zustimmung der Stadtkasse möglich und erfolgt ausschließlich über diese. Ebenfalls teilt die Stadtkasse die Aufrechnung dem Zahlungspflichtigen mit.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Baesweiler sollte eine schriftliche Regelung zur Aufrechnung treffen, die mindestens folgende Punkte klärt:

- wann kommt die Aufrechnung zum Tragen,
- wer entscheidet über die Aufrechnung,
- wie erfolgt die Erklärung der Aufrechnung.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

Derzeit ist es so, dass Mahnsperren (Punkt 19 im Erfüllungsgrad) durch die Fachämter wie beispielsweise durch das Steueramt gegenüber der Zahlungsabwicklung beauftragt werden. Die Eingabe einer Mahnsperre erfolgt nur durch die Zahlungsabwicklung und wird befristet. Unbefristete Mahnsperren sind der Ausnahmefall – auch die Mahnsperren selbst kommen nur selten vor. Allerdings besteht aktuell keine verbindliche Verfahrensregelung zu Mahnsperren.

Auch die Aussetzung der Vollziehung (Punkt 25 im Erfüllungsgrad) wird zwar nach Entscheidung durch den Bürgermeister angewendet, schriftliche Regelungen zum Verfahren bestehen aber aktuell nicht.

→ **Empfehlung**

Eine verbindliche Verfahrensregelung zu Mahnsperren mit Blick auf die einzuhaltenden Fristen oder wer die regelmäßige Überprüfung von Mahnsperren sicherstellt, sollte von der Stadt Baesweiler in ihren Regelungen ergänzt werden. Ebenso sollten Regelungen zur Aussetzung der Vollziehung ergänzt werden.

Die in Frage 23 abgefragte Anordnung der Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO kommt in Baesweiler nur selten vor und erfolgt dann über den Gerichtsvollzieher. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt, einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen. Die Klarstellung in § 5a Abs. 1 letzter Satz VwVG NRW vom 01. August 2016 sollte die Stadt Baesweiler als Anlass nehmen, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Allerdings gibt es in den derzeitigen Regelungen oder Arbeitshilfen der Stadt Baesweiler keine schriftlich festgelegten nachprüfbaren Regelungen für die Ausübung des Ermessens.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Baesweiler sollte schriftlich festgelegte nachprüfbare Regelungen für die Ausübung des Ermessens in der Dienstanweisung oder einer Arbeitsanweisung festlegen.

Die Stadt Baesweiler hat bislang auch keine schriftlichen Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen (Frage 27 im Erfüllungsgrad). In der Dienstanweisung zur Zahlungsabwicklung ist unter Punkt 7.8 lediglich die Zuständigkeit und das grundsätzliche Verfahren geregelt. Allerdings wird keine Unterscheidung nach verschiedenen Einstufungen gemacht, z. B. nach Forderungsart oder -alter bzw. die Zuordnung als einwandfreie, zweifelhafte oder uneinbringliche Forderung. Dies sollte aus Sicht der gpaNRW nachgeholt werden, um ein einheitliches Vorgehen bei der Forderungsbewertung sicher zu stellen. Eine zuständige Stelle sollte benannt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Baesweiler sollte ein einheitliches Vorgehen bei der Forderungsbewertung sicherstellen, indem sie entsprechende Regelungen in der Dienstanweisung vorsieht. Beispielsweise könnte sie an geeigneter Stelle ergänzen:

„Wenn sich Sachverhalte z. B. nach Meldung durch die Fachgebiete, für eine neue Bewertung von Forderungen auf tun, wird die Wertigkeit der Forderung durch die zuständige Stelle überprüft. Die Einstufung der Forderungen hat dabei nach den Klassifizierungen „einwandfrei“, „zweifelhaft“ und „uneinbringlich“ zu erfolgen.“

Ein entsprechender Kriterienkatalog hilft bei der Einstufung. Grundsätzlich gilt für die Forderungseinstufung folgende Definition:

- **Einwandfreie Forderungen**
Die Forderungen werden als vollständig einbringlich eingestuft, da es keine gegenteiligen Anzeichen gibt. Es wird also mit ihrem vollen Zahlungseingang gerechnet.
- **Zweifelhafte Forderungen**
Bei zweifelhaften Forderungen wird der Zahlungseingang als unsicher bewertet. Es wird erwartet, dass sie zu einem Teil oder in voller Höhe ausbleiben werden.
- **Uneinbringliche Forderungen**
Für uneinbringliche Forderungen gilt, dass der Eingang der Zahlung in jedem Fall ausbleibt. Der Forderungsausfall steht also endgültig fest

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

Zum Prüfungszeitpunkt waren noch keine Zielwerte oder Qualitätsstandards für die Bereiche der Zahlungsabwicklung oder der Vollstreckung festgelegt.

Es werden lediglich die Entwicklung der Fallzahlen in den Bereichen sowie der Bereich der Nebenforderungen im Blick gehalten. Regelmäßig ermittelte Kennzahlen z. B. in Bezug zum Personaleinsatz gibt es jedoch noch nicht.

→ **Empfehlung**

Zielwerte und Qualitätsstandards sollten von der Stadt Baesweiler mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und ihre Einhaltung bedarfsorientiert überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu können beispielsweise die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.

Aus Sicht der gpaNRW gibt es wichtige Ziele und Kennzahlen, die steuerungsrelevant sind. Generell kommen für die Zahlungsabwicklung zum Beispiel folgende Kennzahlen in Betracht:

- Personalkennzahlen (fallzahlbezogenen Kennzahlen/tatsächlich erbrachte Leistung),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für den Teilbereich der Vollstreckung sind es zum Beispiel:

- Personalkennzahlen (fallzahlbezogenen Kennzahlen/tatsächlich erbrachte Leistung),
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen/Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung: Deckungsgrad der Vollstreckung.

Für das Forderungsmanagement könnten beispielweise folgende Kennzahlen sinnvoll ergänzt werden:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur der Forderungen und Forderungsgrund,
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 2,47 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,20 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 0,92 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Baesweiler rund zwei Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert von 0,94.

Der Bereich der Zahlungsabwicklung war sowohl in 2015 durch den plötzlichen Tod der Leitungskraft im Dienst und personelle Umbrüche, als auch im Vergleichsjahr 2016 durch weitere Personalfuktuation belastet.

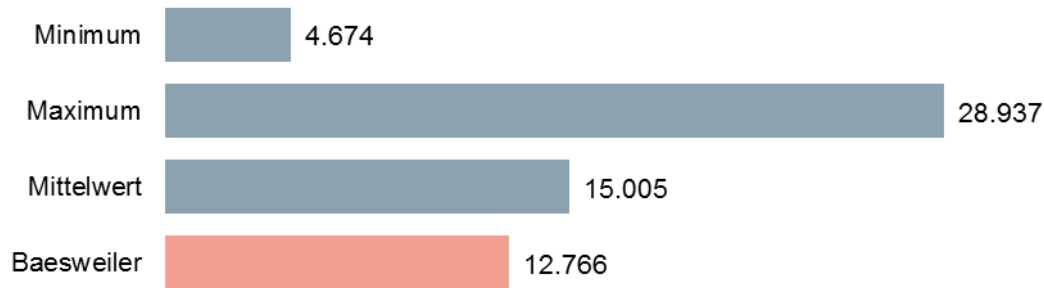
Die einwohnerbezogenen Kennzahlen bilden nur einen Einstieg – entscheidend sind die nachfolgend gebildeten fallbezogenen Kennzahlen.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (29.017 in 2016) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (2,27 in 2016) ergibt sich ein Wert von 12.766 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Baesweiler wie folgt:

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2016

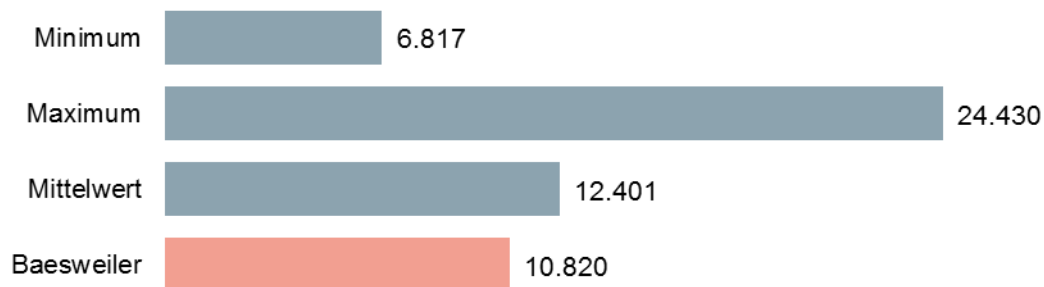


Baesweiler	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
12.766	11.926	14.430	17.676	75

Den Einzahlungen als wesentlicher Teil der Arbeit ist das gesamte Sachbearbeitungspersonal der Zahlungsabwicklung gegenübergestellt. Dieses erledigt aber auch weitere Aufgaben wie beispielsweise Mahnungen und Auszahlungen. Der Anteil der Mahnungen an den Einzahlungen in Baesweiler liegt im Vergleich mit 10,60 Prozent knapp über dem 1. Quartil von 10,34 Prozent. Der Mittelwert beträgt aktuell 12,68 Prozent. Daher verursachen Mahnungen vergleichsweise weniger Aufwand, so dass die Leistungskennzahl eher begünstigt wird.

Bei den Einzahlungen wird die zusammengefasste Bank-Gutschrift aus Lastschriften („Zahlungspaket“) als ein Zahlungseingang berücksichtigt. In der Regel lassen sich die dort enthaltenen Posten mit geringem manuellen Aufwand verarbeiten, da die für die Zuordnung notwendigen Angaben vollständig bzw. korrekt enthalten sind. So können systemseitig für die Zahlungsabwicklung zutreffende Zuordnungsvorschläge erzeugt werden.

Einzahlungen je 10.000 Einwohner



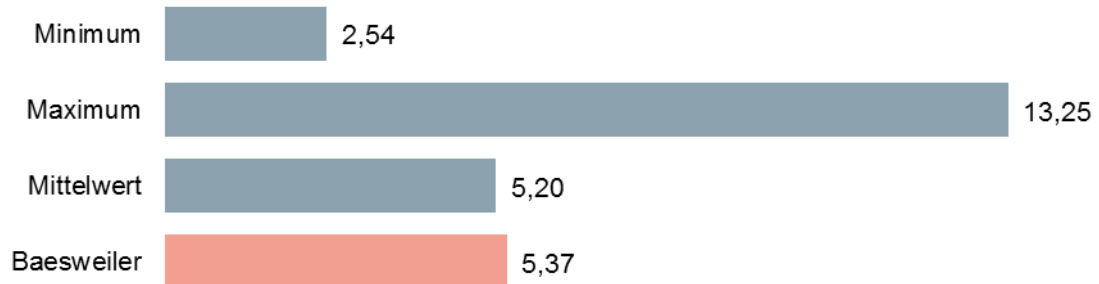
Baesweiler	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
10.820	10.630	12.007	13.827	75

Hier ist aus Sicht der gpaNRW ein niedriger Wert günstig, da er auf eine hohe Zahl an SEPA-Lastschriften schließen lässt.

Aufwendungen je Einzahlung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 5,37 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Baesweiler wie folgt:

Aufwendungen Zahlungsabwicklung je Einzahlung



Baesweiler	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
5,37	3,95	4,76	5,81	75

Trotz unterdurchschnittlicher Leistungskennzahl liegen die Aufwendungen je Einzahlung der Stadt Baesweiler nahe am rechnerischen Mittelwert. Dies begründet sich durch unterdurchschnittliche Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle:

Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung



Baesweiler	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
53.294	51.198	53.850	58.644	77

Zum Vergleichsjahr 2016 sind im Bereich der Zahlungsabwicklung verschiedene Höhergruppierungen durchgeführt worden. Dennoch sind die Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung im Vergleich noch unterdurchschnittlich. Daher wird die Kennzahl der Aufwendungen je Einzahlung entsprechend begünstigt.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Tagesaktuell sichtet die Zahlungsabwicklung über die Anzeige der Bankbelege die Fälle, in denen die Verbuchung in der Finanzsoftware noch nicht erfolgt ist. Um die Ursachen zu klären, werden die betroffenen Facheinheiten angesprochen und aufgefordert, die benötigten Anordnungen zu fertigen.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen



Baesweiler	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
3	9	20	49	74

Zum Stichtag 18. Januar 2018 bestanden nur acht ungeklärte bzw. noch nicht gebuchte Einzahlungen und darüber hinaus noch 15 ungeklärte Zahlungsausgänge.

Ungeklärte Zahlungseingänge und -ausgänge je 10.000 Einwohner



Baesweiler	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
9	13	23	75	75

Von den zum Stichtag 18. Januar 2018 bestehenden 23 ungeklärten Zahlungsvorgängen sind die drei „ältesten“ Posten vom 09. Januar 2018. Bei keinem der betroffenen Vorgänge ist die Zuordnung tatsächlich unklar, lediglich die Anordnungen zur Verbuchung standen zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

→ **Feststellung**

Die Stadt Baesweiler sorgt aktiv und erfolgreich dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen und ungeklärten Abbuchungen minimal ist.

Mahnläufe

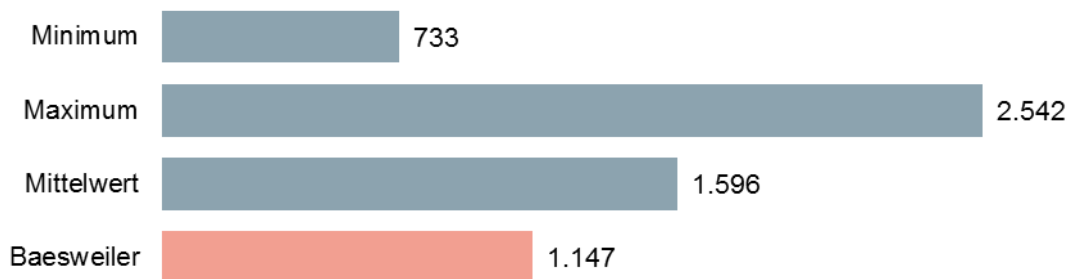
Die Stadtkasse ist die in der Dienstanweisung Zahlungsabwicklung bestimmte zentrale Stelle der Stadt Baesweiler für das Mahnverfahren. Die Durchführung des Mahnverfahrens selbst ist jedoch nicht in den derzeit bestehenden Dienstanweisungen geregelt. Diese Regelung ist mit einer eigenen Verfahrensweisung per Mail erfolgt, in ihr werden als Mahnfrist ca. zehn Tage bis zwei Wochen nach Fälligkeit festgelegt.

→ Feststellung

Die Mahnfrist von zehn bis vierzehn Tagen nach Fälligkeit ist geeignet, um bei erfolgreicher Mahnung zügig über die ausstehenden Einzahlungen verfügen zu können.

Im Jahr 2016 wurden in Baesweiler insgesamt 3.075 eigene Forderungen angemahnt.

Mahnungen je 10.000 Einwohner



Baesweiler	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.147	1.259	1.649	1.916	75

Inwieweit durch die erfolgte Mahnung die Zahlung ausgelöst oder ggf. eine Klärung des Sachverhaltes erreicht werden konnte, zeigt die Kennzahl zur Erfolgsquote der Mahnung. Diese stellt die Anzahl der im Jahr von der Mahnung übergegangenen eigenen Vollstreckungsforderungen (ohne Nebenforderungen) in Bezug zur Gesamtzahl der Mahnungen. Hier erreicht die Stadt Baesweiler einen Kennzahlenwert von 50,6 Prozent, die Spannweite der Werte in den Vergleichskommunen liegt von 22 bis 78 Prozent (der rechnerische Mittelwert aus den 69 Vergleichskommunen ist 55 Prozent).

Die Gesamtzahl der Mahnungen ist in Baesweiler somit zwar vergleichsweise gering – allerdings zeigt die Erfolgsquote, dass in Baesweiler etwa die Hälfte der Mahnungen erfolglos bleibt. In diesen Fällen erfolgt der Übergang in die Vollstreckung.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Baesweiler setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsverfahren ein – dies jedoch bislang nur für fremde Forderungen. Die zu vollstreckenden eigenen Forderungen werden aus der Finanzsoftware gezogen und mit Hilfe eigener Listen verwaltet. Es ist aber beabsichtigt, die eigenen Vollstreckungsforderungen ebenfalls über das Vollstreckungsverfahren abzuwickeln.

→ Empfehlung

Die Stadt Baesweiler sollte zeitnah auch die eigenen Vollstreckungsforderungen über das vorhandenen Vollstreckungsverfahren abwickeln. So könnten die Prozesse vereinheitlicht und die Entwicklung der Falldaten und Kennzahlen besser ausgewertet und für die Steuerung genutzt werden.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Baesweiler werden mit 3,05 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,19 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 1,14 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Baesweiler rund zwölf Prozent über dem interkommunalen Mittelwert von 1,02.

Auch der Bereich der Vollstreckung war sowohl im Jahr 2015 durch den plötzlichen Tod der Leitungskraft im Dienst und personelle Umbrüche, als auch im Vergleichsjahr 2016 durch weitere Personalfuktuation belastet. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen geben auch hier nur einen Einstieg – entscheidend sind die gebildeten fallbezogenen Kennzahlen.

Folgende Fallzahlen aus der Vollstreckung konnten mit der Stadt Baesweiler ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2015	2016	2017	2018
Am 01.Januar bestehende eigene Vf	3.429	3.584	3.807	2.226
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	1.110	1.465	1.026	904
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	1.264	1.520	1.497	./.
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	2.217	2.338	1.969	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	1.109	1.297	3.078	./.

	2015	2016	2017	2018
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	1.862	2.777	2.091	./.
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	594	433	./.	./.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

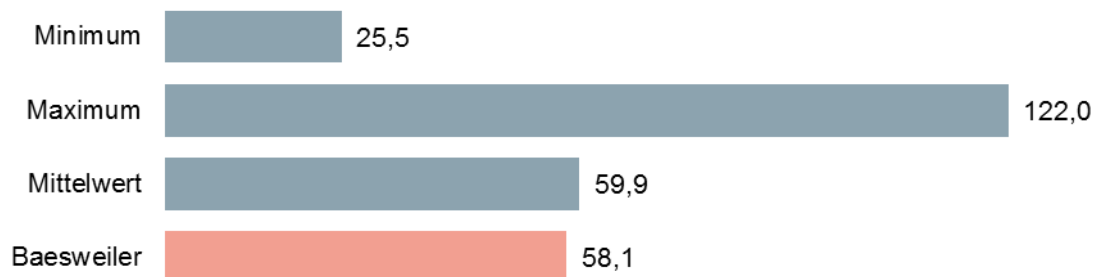
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Baesweiler standen 2016 dem Ressourceneinsatz von 190.207 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 110.464 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 58,08 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Baesweiler folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2016



Baesweiler	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
58,1	49,8	57,9	68,4	74

Da der Anteil der Hauptforderungen, die nach Übergang in die Vollstreckung eingezahlt wurden, in Baesweiler nicht von den z. B. bereits nach Mahnung (ohne Übergang in die Vollstreckung) eingezahlten Hauptforderungen getrennt ermittelt werden kann, kann keine Einschätzung erfolgen, ob hier ggf. im Verhältnis zu den anderen Kommunen z. B. der Anteil der Nebenforderungen vergleichsweise geringer ist und somit diese Kennzahl belastet. Um die Aufwandseite zu betrachten, bilden wir u. a. die Leistungskennzahl Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle.

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Baesweiler:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

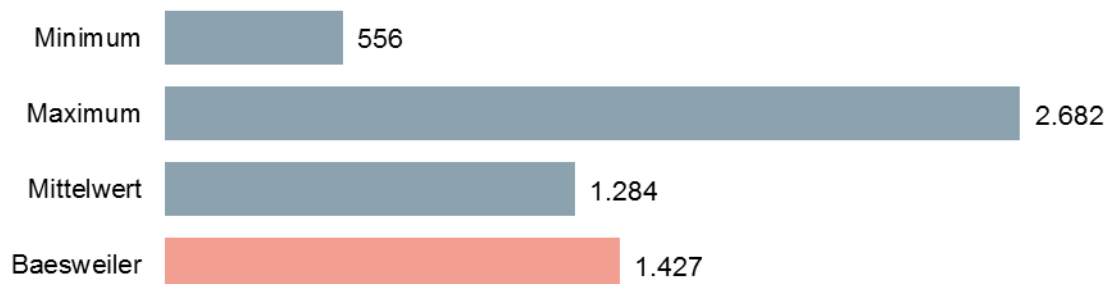
Kennzahl	2015	2016	2017	2018
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	1.840	1.768	1.633	1.058
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.411	1.351	1.171	./.
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	1.205	1.427	1.747	./.

→ Feststellung

Die seit 2015 kontinuierliche Steigerung der abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle führte dazu, dass die Zahl der zum 01.01. bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle von 2016 bis 2018 signifikant gesenkt werden konnte.

Mit den Leistungswerten positioniert sich die Stadt Baesweiler im Vergleich wie folgt:

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2016



Baesweiler	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.427	1.001	1.195	1.545	68

Im Jahr 2015 lag der Kennzahlenwert von Baesweiler mit 1.205 noch unter dem Mittelwert; im Jahr 2017 liegt der Kennzahlenwert mit 1.747 deutlich über dem 3. Quartil des Vergleichsjahres 2016. Dies hat die Stadt Baesweiler unter anderem dadurch erreicht, dass zunächst der Vollstreckungsinendienst tätig wird und erst danach der Vollstreckungsaußendienst den Schuldner aufsucht. Der Vollstreckungsaußendienst wird durch den Vollstreckungsinendienst auch durch Übernahme der anfallenden Verwaltungsarbeiten unterstützt. So können die Arbeitszeiten jeweils effizient genutzt werden.

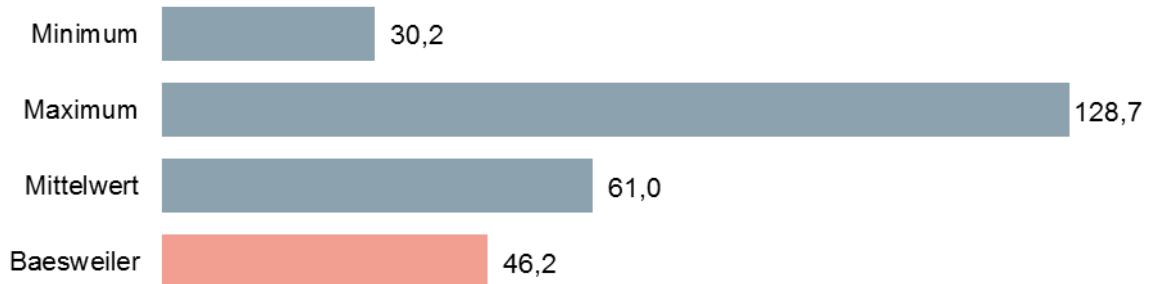
→ Feststellung

Die Stadt Baesweiler setzt in der Vollstreckung das Prinzip Innendienst vor Außendienst effizient um.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 46,21 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Baesweiler wie folgt:

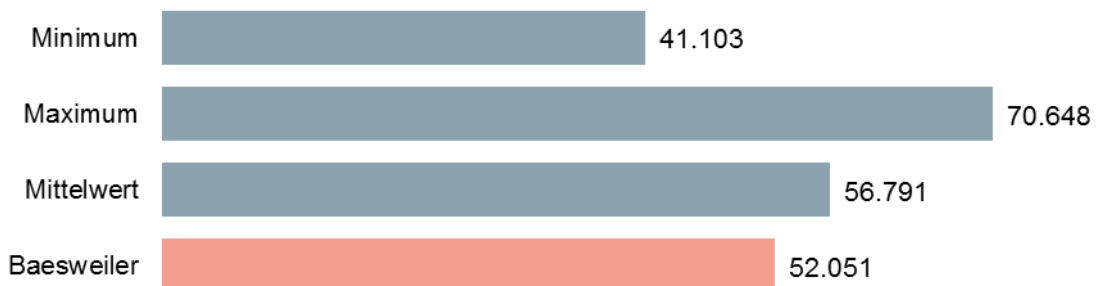
Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung 2016



Baesweiler	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
46,2	46,3	58,8	72,5	68

Die überdurchschnittliche Leistungskennzahl begünstigt diesen Kennzahlenwert, da der Personalaufwand den Kennzahlenwert maßgeblich beeinflusst. Zum Vergleichsjahr 2016 sind im Bereich der Vollstreckung verschiedene Höhergruppierungen durchgeführt worden. Dennoch liegen die Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle auch im Vollstreckungsbereich noch unterdurchschnittlich:

Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung



Baesweiler	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
52.051	53.505	57.157	59.899	77

Vollstreckung für Dritte

Da die Stadt Baesweiler keine Vereinbarungen mit Dritten zur Übernahme von Vollstreckungsaufgaben getroffen hat, entfällt dieser Bereich. Die Erledigung von Vollstreckungsforderungen für andere Kommunen und Behörden werden im Rahmen der Amtshilfe erledigt und zählen nicht als „Vollstreckung für Dritte“.

Herne, den 26. Februar 2018

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews (16.01.2018)
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ja, ab 01.01.2008 gültige Dienstanweisung (DA) für Geschäftsbuchführung. Diese DA ergänzt die gesetzlichen Regelungen der GO, der KrO und der GemHVO für die Geschäftsbuchführung nach dem NKF bei der Stadt Baesweiler ab dem 01.01.2008 und enthält Festlegungen gem. § 31 Abs. 2 GemHVO. Sie gilt neben den übrigen allgemeinen internen Dienstregelungen (z.B. AGA) sowie neben den anderen speziellen Regelungen zum NKF (z.B. DA über die Zahlungsabwicklung, DA über die Verwaltung von Einnahmekassen (Geldannahmestellen) und Handvorschüsse, Inventurrichtlinien).
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Protokolle werden für den Abgleich tagesaktuell geführt und unterschrieben.
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Zur Liquiditätsplanung werden die Kontenstände täglich von der Zahlungsabwicklung gesichtet, es wird ein Rechnungseingangsbuch geführt; monatlich erfolgt eine schriftliche Aufstellung; zur besseren Planung findet alle zwei Wochen ein Austausch zwischen Verwaltungsleitung und technischen Leitern statt, zudem gibt das RPA die Submissionsergebnisse bekannt.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews (16.01.2018)
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	In der DA Zahlungsabwicklung unter Punkt 12 (Behandlung von Kleinbeträgen) geregelt
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Die DA Zahlungsabwicklung verweist in Punkt 11 (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) grundsätzlich auf die Regelungen in der Hauptsatzung und der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Baesweiler. In der neu gefassten und seit Januar 2017 in Kraft gesetzten Hauptsatzung sind u. a. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass bestimmter Forderungen dem Bürgermeister als Aufgabe übertragen; die Abwicklung erfolgt zentral über die Stadtkasse (Wiedervorlage der Finanzsoftware wird genutzt). Näheres bestimmt die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung in Punkt 15.5
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	In der DA Zahlungsabwicklung ist in Punkt 3.2 geregelt, dass die Stadtkasse die für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle der Stadt Baesweiler und damit Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW ist.
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Punkt 5.2. (Zugriffsberechtigungen) der seit Januar 2008 in Kraft gesetzten DA Geschäftsbuchführung regelt, dass die Berechtigungen vom Amt 10 eingerichtet und auf den jeweiligen Aufgabenbereich eingeschränkt werden. Derzeit kümmern sich zwei Personen im IT-Bereich entsprechend um die Berechtigungen. Allerdings gibt es keine entsprechenden Checklisten, Arbeitshilfen oder Verfahrensanweisungen - diese sollten ergänzt werden.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews (16.01.2018)
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Die DA Zahlungsabwicklung regelt in Punkt 8. 8. den Zahlungsverkehr und Verwaltung der Zahlungsmitteln. Seit dem 01.01.2018 sind jedoch im Bürgerbüro, im Standesamt und im Ordnungsamt im Rathaus Baesweiler und bei der Stadtkasse im Rathaus Setterich EC-Terminals eingerichtet worden, um weitere Möglichkeiten für bargeldloses Zahlen zu schaffen. Die entsprechenden DA z. B. für die Verwaltung von Einnahmekassen (Geldannahmestellen) und für Handvorschüsse müssen jedoch teilweise noch aktualisiert werden, da sie diese Zahlart noch nicht vorsehen.
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Dies ist durch regelmäßige jährliche Prüfung und entsprechende unterjährige Kontrollen sichergestellt. Die seit dem 01.01.2008 gültige DA für die Verwaltung von Einnahmekassen (Geldannahmestellen) und für Handvorschüsse gibt für die ordnungsgemäße Führung der Handkassen entsprechende Vordrucke in den Anlagen vor.
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	In der DA Zahlungsabwicklung unter Punkt 10 (Verwaltung fremder Finanzmittel) geregelt
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	In der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung ist in Punkt 15.2 geregelt, dass Bedienstete der Stadtkasse nicht zur Feststellung berechtigt sind. Es sind keine Ausnahmeregeln getroffen.
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Die Prüfung regelt die DA Zahlungsabwicklung unter Punkt 14 (Sicherheit und Überwachung der Zahlungsabwicklung); zudem sieht die DA für die Verwaltung von Einnahmekassen (Geldannahmestellen) und für Handvorschüssen in Punkt 9 die Prüfung der vorhandenen Zahlstellen vor. Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Überwachung entsprechend dieser und der gesetzlichen Vorgaben aus.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews (16.01.2018)
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Die DA Zahlungsabwicklung regelt den Umgang unter Punkt 13 (Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen) entsprechend.
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Unter den Punkten 5.8 und 5.9 regelt die DA Zahlungsabwicklung Zuständigkeit und Verfahren. Für die Belege des Buchungsgeschäftes regelt zudem Punkt 2 der DA Geschäftsbuchführung, dass die Kämmeri die Belege zur sicheren Aufbewahrung an die Stadtkasse weiterleitet.
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Es besteht keine schriftliche Regelung, aber die Aufrechnung ist nur mit Zustimmung der Stadtkasse möglich und erfolgt ausschließlich über diese. Die Stadtkasse teilt die Aufrechnung dem Zahlungspflichtigen mit.
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				70	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				93		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ja - grundsätzlich wird die Funktion der Finanzsoftware entsprechend genutzt. Zu Kontrollzwecken werden einige Zahlungsvorgänge zuständigkeitshalber von bestimmten Sachbearbeitern überprüft (z. B. im Abgaben- oder Gewerbebereich).
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ja - tagesaktuell sichtet die Zahlungsabwicklung über die Anzeige der Bankbelege die Fälle, in denen die Verbuchung in der Finanzsoftware noch nicht erfolgt ist; Lastschriften der Stadt Baesweiler werden nur über Stadtkasse eingerichtet.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews (16.01.2018)
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ja - ca. 10-14 Tage nach Fälligkeit erfolgt die Mahnung des offenen Betrages; für bestimmte Abgabenarten wird die Mahnung jeweils von dem zuständigen Mitarbeiter in der Zahlungsabwicklung angestoßen - alle übrigen Fälligkeiten gehen automatisiert in den Mahnlauf über.
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Es besteht aktuell keine Verfahrensregelungen zu Mahnsperren mit Blick auf die Fristen oder wer die regelmäßige Überprüfung von Mahnsperren sicherstellt. Derzeit ist es so, dass Mahnsperren eher selten seitens des Fachamtes (z. B. Steueramt) beauftragt werden. Die Eingabe einer Mahnsperre erfolgt nur durch die Zahlungsabwicklung und befristet (unbefristete Mahnsperren sind der Ausnahmefall).
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	In erster Linie wird der Innendienst tätig; der Außendienst wird durch eine Verwaltungskraft unterstützt => Forderungshöhe und Wegstrecke spielen eine Rolle für die Übergabe an den Außendienst
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja - diese Möglichkeit wird im Weg der Einzelfall-Entscheidung genutzt; je nach Größenordnung der Forderung in der Regel über die Leitung der Zahlungsabwicklung
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Nein - bislang noch nicht. Die Abnahme der Vermögensauskunft wird im Bedarfsfall über den Gerichtsvollzieher abgewickelt.
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Aktuell gibt es nur selten Fälle, die Eintragungen erfolgen über den Gerichtsvollzieher. Schriftlich festgelegte nachprüfbare Regelungen für die Ausübung des Ermessens gibt es derzeit in den Dienstweisungen nicht.
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Ja - die Zuständigkeit liegt zentral bei der Zahlungsabwicklung, auch bei Insolvenzen.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews (16.01.2018)
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Die Aussetzung der Vollziehung wird zwar nach Entscheidung durch den Bürgermeister angewendet, schriftliche Regelungen bestehen aber aktuell z. B. zum Verfahren nicht.
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Gemäß Punkt 3.2 der DA Zahlungsabwicklung bearbeitet die Stadtkasse federführend im Rahmen der Vollstreckungsverfahren alle Insolvenzverfahren, die die Stadt Baesweiler betreffen.
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	In der DA Zahlungsabwicklung ist unter Punkt 7.8 die Zuständigkeit und das grundsätzliche Verfahren geregelt. Allerdings wird keine Unterscheidung nach verschiedenen Einstufungen gemacht, z. B. nach Forderungsart/-alter etc. die Zuordnung als einwandfreie oder zweifelhafte oder uneinbringliche Forderung.
	Punktzahl Organisation / Prozesse / Informationstechnik				64	72	
	Erfüllungsgrad Organisation / Prozesse / Informationstechnik in Prozent				89		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	Zum Prüfungszeitpunkt waren noch keine Zielwerte oder Qualitätsstandards festgelegt.
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Die Entwicklung der Fallzahlen sowie der Bereich der Nebenforderungen werden im Blick gehalten, allerdings gibt es keine regelmäßig ermittelten Kennzahlen z. B. in Bezug zum Personaleinsatz.
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				2	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling in Prozent				17		

Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews (16.01.2018)
Gesamtauswertung						
Punktzahl gesamt				136	159	
Erfüllungsgrad gesamt in Prozent				86		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de